

von dem Herrn Präsidenten behauptete Unmöglichkeit, jenen Bestimmungen ständischer Seits zu genügen, kann ich nicht zugeben. Denn tritt nach Ansicht der Deputation die Ständeversammlung in die Stelle der Anstellungsbehörde, so wird es ihr nicht schwer werden, durch ihre Directorien, wie jede andere Anstellungsbehörde, das für die Entlassung des Staatsdieners vorgeschriebene Verfahren gegen denselben einzuleiten.

Referent Präsident v. Carlowitz: Der Archivar wird sich den Bedingungen unterwerfen müssen, welche die Ständeversammlung und Regierung ihm vorschreiben, oder auf die Stelle verzichten, was ihm freisteht. Nur in Beziehung auf seine Entlassung durch die Stände ist er von den Bestimmungen des Staatsdienergesetzes ausgenommen.

v. Welck: Ich frage die Deputation, aus welchem Grunde sie sich dafür entschieden hat, daß der Archivar auch Staatsdiener sein soll; ob nicht auch in Erwägung gezogen worden ist, ob es nicht zweckmäßig sei, daß er nicht Staatsdiener sei.

Referent Präsident v. Carlowitz: Es geschah dies aus dem Grunde, um ihm den Pensionsgenuß zuzuwenden. Uebrigens gestehe ich aufrichtig, daß, ehe ich ein Amendement der Art genehmige, ich es vorziehen würde, ihn lieber gar nicht zum Staatsdiener zu machen.

Vizepräsident v. Friesen: Wenn Niemand mehr zu sprechen wünscht, so werde ich zur Fragstellung schreiten. Sie wird so zu erfolgen haben: die Deputation schlägt einen Zusatz vor, welcher aus zwei Sätzen besteht und Seite 10 des Berichts (s. oben S. 41) zu lesen ist. Gegen den ersten hat Niemand etwas erinnert. Es wäre also über diesen allein abzustimmen. Zu dem zweiten Sätze ist ein Amendement gestellt. Es würde demnach über den Vorschlag der Deputation zuerst abzustimmen sein, dann aber über das Amendement. Wird der zweite Satz des Deputationsgutachtens abgeworfen, so würde das Amendement dann zur Abstimmung gelangen. Wenn die Kammer diese Fragstellung genehmigt, so frage ich: ob die Kammer dem ersten Satz ihre Zustimmung ertheilt? — Einstimmig Ja.

Vizepräsident v. Friesen: Die zweite Frage stelle ich dahin: ob sie dem zweiten Satze beistimme? — Gegen 9 Stimmen Ja.

Vizepräsident v. Friesen: Hiermit würde das Amendement des Herrn Bürgermeister Hübler erledigt sein. Ich habe noch zum Schluß die Frage zu stellen: ob die Kammer §. 34. mit jenen Zusätzen der Deputation annimmt? — Wird einstimmig angenommen.

§. 35.

Canzlei- und Dienstpersonal.

Das zu der Registratur, Calculatur und zum Schreiben, in gleichen das zu der Aufwartung bei den Kammern an Dienern und Boten erforderliche Personal wird unter Bestimmung des zu gewährenden Gehalts oder Lohns von dem Directorio der betreffenden Kammer, das zur gemeinschaftlichen Dienstleistung bestimmte im Einverständnisse der beiderseitigen Directorien angenommen und zu gehöriger Verrichtung der ihm obliegenden Geschäfte, so wie zu Geheimhaltung dessen, was ihm dabei bekannt wird, verpflichtet.

Die Verpflichtung erfolgt, was die Registratoren betrifft, wenn sie nicht den Eid früher schon den Ständen abgelegt haben, mittelst Eidesleistung, außerdem aber und hinsichtlich des übrigen Personals mittelst Handschlags.

Bei Annahme dieses Personals kann auch auf im königlichen Dienste stehende Individuen Rücksicht genommen werden, wenn deren Dienstbehörde damit einverstanden ist.

Dem Directorio steht frei, die bei der Canzlei oder zur Aufwartung angestellten Individuen mit dem Schlusse jeder Woche wieder zu entlassen.

Ueber die Annahme, Verpflichtung, Bestimmung der Gehalte und Entlassung dieser Individuen wird von einem der Secretaire ein Protocoll geführt.

In Rücksicht auf seine Dienstleistung bei der Kammer steht das fragliche Personal unter dem Directorio und insbesondere unter einem der Secretaire.

Vizepräsident v. Friesen: Die Deputation hat uns zu diesem §. keine Erinnerung gegeben.

Graf Hohenthal-Püchau: Ich wollte mir nur die Frage erlauben, ob die verehrte Deputation bei Berathung des §. nicht auf die Idee gekommen ist, dem Dienstpersonal ein angemesseneres Costüm zu geben, als jetzt. Es ist fast in allen Kammern Deutschlands der schwarze Frack verdrängt worden, und hat einem bestimmten Costüm, an dem das Dienstpersonal erkennbar, Platz gemacht. Ich fühle mich gedrungen, dies zu erwähnen, weil ich höre, daß im Bericht der zweiten Kammer auf den Gegenstand Rücksicht genommen ist. Ich trage darauf an, dem Dienstpersonal ein bestimmtes Costüm zu geben.

Vizepräsident v. Friesen: Dem Dienstpersonal?

Referent Präsident v. Carlowitz: Ich kann bestätigen, daß ein derartiger Antrag sich in dem jenseitigen Deputationsgutachten gestellt findet. Ihre Deputation hat sich davon nur fern gehalten, weil sie glaubte, daß dies mehr Sache der Regierung sei. Ich selbst bekenne aber, daß ich es für angemessen halte, dem Dienstpersonal eine übereinstimmende Kleidung zu geben, die es Jedem erkennen lasse, und erkläre, daß ich mich dem Antrag, wenn er gestellt werden sollte, anschließen würde.

Vizepräsident v. Friesen: Ich habe den Herrn Grafen v. Hohenthal zu fragen, ob er beabsichtige, einen Antrag zu stellen.

Graf Hohenthal-Püchau: In so fern er Anklang fände, würde ich ihn stellen, und zwar dahin: daß dem dienstleistenden Personal eine passende Dienstkleidung gegeben werde.

Vizepräsident v. Friesen: Es ist allerdings Regel, daß die Anträge schriftlich einzugeben sind. Der Antrag geht dahin: daß dem dienstleistenden Personal eine passende Dienstkleidung gegeben werde.

Bürgermeister D. Gross: Würde es vielleicht dem Antragsteller gefallen, zu sagen, „für das zur Aufwartung in der Kammer bestimmte Personal“, welcher Ausdruck im Gesetzentwurfe gebraucht ist?

Referent Präsident v. Carlowitz: Ich würde es noch zweckmäßiger gehalten haben, einen Antrag in die Schrift zu